

ausdrücklich zur Pflicht gemacht, in den gewöhnlichen öffentlichen Schulstunden auch den Unterricht der Kinder im Schreiben und Rechnen, sowohl auch in Ansehung der in der erneuerten Schulordnung vom Jahre 1773. Cap. IV. §. 16. angegebenen gemeinnützigen Lehrgegenstände, auf gebührende Weise mit vorzunehmen. Den auf Verlangen der Aeltern zu haltenden Privatstunden bleibt eine weitere und vorzüglichere Ausbildung der Geisteskräfte der Kinder — in schriftlichen Aufsätzen, der höhern Rechenkunst u. s. w. — vorbehalten.

3) Wenn ein Schullehrer durch Krankheit, oder aus andern Ursachen, mehrere Tage hinter einander behindert wird, den Schulunterricht zu erteilen; so ist er verpflichtet, für einen tauglichen Stellvertreter auf seine Kosten zu sorgen. Die Prediger nebst den Kirchen- und Schulinspektoren, haben darüber genaue Obacht zu führen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

1) Nachdem in dem, zu des Großgärtners zu Losnitz Johann Christian Brendels Vermögen ausgebrochenen, allhier anhängigen Creditwesen, Inhalts der bey hiesigem Kreisamte sowohl im Procuraturamte zu Weissen, im Amte Frauenstein, im Rathhause zu Freyberg und im Gerichte zu Losnitz ausgehangenen Edictalien, sämtliche bekannte und unbekante Brendelsche Gläubiger auf den

Drey und Zwanzigsten May 1812.

zu Liquidirung und Bescheinigung ihrer Forderungen, den

Filften Julius 1812.

zu Publication eines präclusivischen Bescheides und den

Neun und Zwanzigsten August 1812.

zu Pflege der Güte unter den gesetzlichen Verwarnungen citiret, in Entstehung eines gütlichen Abkommens aber der

Fünfte September 1812.

zur Introtulation der ergangenen Acten, und der

Ein und Dreyßigste December 1812.

zur Publication eines Locationsurtheils oder Bescheides terminlich anberaumet worden: so wird dies hiermit zur Kenntnis des Publicums gebracht. Kreisamt Freyberg, am 17ten Decbr. 1811.

Kön. Sächs. bestallter Kreisamtmann daselbst,

Gottlieb Adolf Toepelmann.

2) In dem zu dem Vermögen George Gottlob Schiffels, Besitzers der Garfücke zu Brand, vor dem Kreisamte zu Freyberg ausgebrochenen Creditwesen sind, besage der in den Amtshäusern zu Freyberg und Frauenstein, im Rathhause zu Freyberg, im Gasthose zu Naundorf und im Erbgerichte zu Brand aushängenden Edictalien alle Schiffelsche bekannte und unbekante Gläubiger auf den

Drey und Zwanzigsten May 1812.

zu Liquidir- und Bescheinigung ihrer Forderungen, auf den

Filften Julius 1812.

zur Publication eines Präclusivbescheides und auf den

Neun und Zwanzigsten August 1812.

zur Pflege der Güte unter den gesetzlichen Verwarnungen vorgeladen worden, auch ist, wenn im letztgedachten Termine ein gütliches Abkommen nicht statt finden sollte, der

Fünfte September 1812.